

Wegenutzungsvertrag Fernwärme

zwischen

der

Stadt Soltau

Vertreten durch den Bürgermeister
(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

vertreten durch die Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH, diese
wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Claus-Jürgen Bruhn
(nachstehend "FVU" genannt)

über

die Versorgung der an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossenen Wärmekunden und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Fernwärmeversorgungsnetz im Stadtgebiet gehören.

Präambel

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgen die Vertragspartner das Ziel, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Nutzung städtischer öffentlicher Verkehrswege sowie sonstiger öffentlicher Grundstücke den Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes und von Fernwärmeversorgungsanlagen sicherzustellen. Zu diesem Zwecke vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Leistungen des FVU

- (1) Das FVU ist in der Stadt (nachfolgend auch „Vertragsgebiet“ genannt) Eigentümerin eines Fernwärmeversorgungsnetzes, mit dem es eine Versorgung der angeschlossenen Wärmekunden sicherstellt. Das Vertragsgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt in ihren Grenzen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechend der beiliegenden Karte (Anlage 1).
- (2) Das örtliche Fernwärmeversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Vertragsgebiet gelegenen Fernwärmeversorgungsanlagen, insbesondere Rohrleitungen, Ventile, Pumpen, Pumpstationen, Druckregelanlagen, Fernwirkleitungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Medienkanäle, Zähler und sonstige Messeinrichtungen sowie sonstiges Zubehör der Fernwärmeversorgung, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden. Zu dem örtlichen Fernwärmeversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Fernwärmeversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Fernwärmeversorgungsnetz zählen nur Wärmeerzeugungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke).
- (3) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus steht der Stadt das Dienstleistungsangebot des FVU gegen eine angemessene wirtschaftliche Vergütung zur Verfügung.

§ 2 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt räumt dem FVU für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen, noch entstehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke) zur Verlegung und für den Betrieb von Anlagen die der allgemeinen Versorgung mit Fernwärme dienen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zu nutzen. Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie das FVU auf dessen Antrag dabei, dass ein entsprechendes Benutzungsrecht erteilt wird.
- (2) Im gleichen Umfang räumt die Stadt dem FVU das Recht ein, Grundstücke in der Verfügungsgewalt der Stadt, die keine öffentlichen Verkehrswege sind (fiskalische Grundstücke), im Rahmen des ihr Zumutbaren gegen Zahlung angemessener Benutzungsentgelte zu nutzen. Hierzu sind jeweils gesonderte Nutzungsverträge mit der grundbesitzverwaltenden Stelle der Stadt Soltau abzuschließen. Des Weiteren ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des FVU einzutragen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das FVU. Für die Wertminderung solcher betroffenen fiskalischen Grundstücke leistet das FVU eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch fällig wird. Die Regelungen der unentgeltlichen Grundstücksmitbenutzung des § 8 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die Stadt wird das FVU im Rahmen ihrer tatsächlich und rechtlich zumutbaren Möglichkeiten nach besten Kräften bei der eigentums- oder nutzungsrechtlichen Beschaffung sonstiger Grundstücke unterstützen, die zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Fernwärme gemäß § 1 dieses Vertrages notwendigen Anlagen erforderlich sind; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
- (4) Die Stadt und das FVU sind sich darüber einig, dass Benutzungsrechte des FVU nach diesem Vertrag von eigentums- oder straßenrechtlichen Änderungen an den Vertragsgrundstücken möglichst unberührt bleiben sollen.
- (5) Beabsichtigt die Stadt Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des FVU befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesem oder sonstigen Zwecken ganz oder teilweise zu entwidmen, im Sinne der Straßengesetze einzuziehen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege zu entheben, wird die Stadt das FVU rechtzeitig vorher unterrichten. Sofern die betroffenen Leitungen oder Anlagen des FVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt dem FVU auf dessen Verlangen vor solchen Veränderungen entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken oder trägt in Abstimmung mit dem FVU in sonst geeigneter Weise dafür Sorge, dass die nach diesem Vertrag begründeten Rechte des FVU an solchen Flächen möglichst gesichert bleiben. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt das FVU. Für Wertminderungen solcher Grundstücke durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten des FVU leistet dieses der Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird. Das FVU trägt auch die Kosten einer eventuellen späteren Löschung der Dienstbarkeit.
- (6) Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Fernwärmeversorgungsanlagen oder in sonstiger Weise zur Verlegung von Leitungen nutzt oder einem Dritten überlässt, wird sie das FVU rechtzeitig hiervon unterrichten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass Anlagen des FVU, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des FVU nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., z. B. bei Näherungen, Kreuzungen von Leitungen o. ä., sollen von demjenigen, der seine Anlage zuletzt errichtet oder ändert, im Übrigen verursachungsgerecht getragen werden. Die Stadt wird dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherstellen.

§ 3 Folgepflicht und Folgekostenpflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an bestehenden Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlich, so führt das FVU nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).
- (2) Erfolgt die Anpassung der Fernwärmeversorgungsanlagen auf Veranlassung des FVU,

so trägt das FVU die entstehenden Kosten der Anpassung seiner Fernwärmeversorgungsanlagen (Folgekosten).

Erfolgt die Anpassung der Fernwärmeversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt, werden die Folgekosten wie folgt getragen:

- a) in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Fernwärmeversorgungsanlagen trägt die Stadt die Kosten.
- b) Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Fernwärmeversorgungsanlagen mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre vergangen, tragen die Stadt und das FVU die Kosten je zur Hälfte.
- c) Sind die anzupassenden Fernwärmeversorgungsleitungen älter als zehn Jahre, trägt das FVU die Kosten allein.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die Stadt die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann. Sie gelten anteilig soweit sich ein Dritter an den Maßnahmen beteiligt.

- (3) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Stadt und FVU

- (1) Stadt und FVU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Das FVU wird seine Fernwärmeversorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes in Abstimmung mit der Stadt entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten
- (2) Die Stadt und das FVU werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren möglichst frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Das gilt insbesondere für
 - die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und
 - bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter.
- (3) Das FVU stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei einen Abdruck des Ortsnetzplanes zur Verfügung. Soweit aus Satz 1 Leistungspflichten des FVU an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des FVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung der Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung

auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das FVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem FVU wirtschaftlich nicht zumutbar. Außerdem wird das FVU zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen soweit möglich und erforderlich – abstimmen.

- (4) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners werden berücksichtigt. Hierunter verstehen die Vertragspartner insbesondere die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Das FVU wird ihm i. S. d. Abs. 2 bekannt gemachte beschlussmäßige Vorgaben der Stadt bei der örtlichen Ausbauplanung berücksichtigen. Die Planungshoheit zur örtlichen allgemeinen Versorgung mit Fernwärme sowie die Letztentscheidungsbefugnis verbleiben jedoch beim FVU. Ebenso berücksichtigt das FVU bei der Festlegung und Ausführung der Fernwärmeversorgungsanlagen die städtischen Interessen sowie die weiterer Versorgungsträger.
- (6) Für die Ausführung von Bauarbeiten des FVU in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:
 - a) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das FVU, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das FVU der Stadt bzw. dessen zuständige Facheinheiten sowie sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle soweit möglich und erforderlich selbst oder durch ihre Auftragnehmer rechtzeitig – in der Regel 6 Wochen vor Baubeginn - an. Die Pflicht zur vorherigen Anzeige entfällt, soweit es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlüssen und um Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen der Fernwärmeversorgungsanlagen handelt. Die Beseitigung von Störungsschäden wird das FVU unverzüglich nachträglich an die Stadt melden.
 - b) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das FVU trifft in Abstimmung mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beantragen (bspw. Absperrung, Kennzeichnung). Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beschränkt werden.
 - c) Das FVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Bauwerke auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das FVU, dessen Auftragnehmer und die Stadt dokumentieren auf Verlangen der

Stadt den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme.

- d) Das FVU wird die Stadt über die Fertigstellung der Bauarbeiten an den vertragsgegenständlichen Grundstücken unverzüglich unterrichten und fordert die Stadt zur Abnahme unter Fristsetzung auf. Es findet daraufhin eine gemeinsame Abnahme statt, soweit die Stadt nicht auf diese verzichtet. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Soweit das FVU die Abnahme nicht selbst durchführt, wird das FVU sicherstellen, dass eine Abnahme im vorstehenden Sinne durch das von ihm mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen durchgeführt wird.
 - e) Das FVU ist verpflichtet, etwaige Mängel zu beseitigen, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des FVU zurückzuführen sind. Die Stadt hat den Mangel sowie den Ursachenzusammenhang zwischen der Baumaßnahme des FVU und dem Mangel entsprechend nachzuweisen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Hat eine Abnahme nicht stattgefunden, beginnt die Frist mit Ablauf der durch das FVU gesetzten Frist zur gemeinsamen Abnahme im Rahmen ihrer schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Bauarbeiten. Kommt das FVU diesen Verpflichtungen auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des FVU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
 - f) Das FVU übergibt der Stadt auf deren Wunsch nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Planauszug über die realisierten Bauarbeiten an den Fernwärmeversorgungsanlagen, welcher genau und vollständig die Fernwärmeversorgungsanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücke befinden, zeigt. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit beim FVU vorhanden – auch in der beim FVU vorliegenden digitalen Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim FVU einzuholen.
- (7) Das FVU führt ein Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Fernwärmeversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard, wobei dieses Bestandsplanwerk auch in einer speziellen, in der Energiewirtschaft gebräuchlichen digitalen Form geführt wird. Das FVU stellt der Stadt zum Schutz der im Eigentum des FVU stehenden Fernwärmeversorgungsanlagen auf Wunsch ein aktuelles Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Fernwärmeversorgungsanlagen in der beim FVU vorhandenen Form zur Verfügung. Soweit aus Satz 2 Leistungspflichten des FVU an die Stadt begründet werden,

verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des FVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung der Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das FVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem FVU wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Weitergabe des Bestandsplanwerks an Dritte ist nicht gestattet. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Fernwärmeversorgungsnetzes (Planauskünfte).

- (8) Vor Aufgrabungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die im Stadtgebiet vorhandene Versorgungsanlagen des FVU beeinträchtigt oder gefährdet werden können und die von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden, wird sich die Stadt beim FVU über die genaue Lage der Versorgungsleitungen des FVU erkundigen. Vor Beginn der in Satz 1 genannten Arbeiten wird die Stadt dem FVU so früh wie möglich schriftlich Mitteilung machen, damit ggf. notwendige Änderungen oder Sicherungen der Anlagen des FVU ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Die Stadt wird Dritte bei allen diesen zu genehmigenden Tiefbauarbeiten und vergleichbaren Maßnahmen vor oder in der Genehmigung darauf hinweisen, dass im fraglichen Bereich Versorgungsleitungen des FVU vorhanden sein könnten und dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten beim FVU zu erfragen ist bzw. dort entsprechende Schachtscheine zu beantragen sind.
- (9) Werden Fernwärmeversorgungsanlagen samt Zubehör nicht mehr vom FVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit – in der Regel 10 Jahre – durch das FVU nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, soweit der weitere Verbleib der Anlagen der Stadt nicht zugemutet werden kann. Nicht zugemutet werden kann der Stadt der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Die Kosten hierfür trägt das FVU, es sei denn, die Übernahme der Kosten ist in Abwägung mit den berechtigten Belangen des FVU unzumutbar. In diesem Fall schließen Stadt und FVU eine Vereinbarung zur Kostenverteilung, die die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt.
- (10) Das FVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält das FVU die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des FVU anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das FVU die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem FVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das FVU trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

§ 5 Wegenutzungsentgelt und Verwaltungskosten

- (1) Als Wegenutzungsentgelt für die nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das FVU an die Stadt 1,5 v.H. der Roheinnahmen aus Lieferungen an Letztverbraucher zu allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen sowie an Sondervertragskunden. Das gemäß Satz 1 dieses Absatzes vereinbarte Wegenutzungsentgelt darf jedoch in analoger Anwendung der "Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" (KAE) vom 04.03.1941 in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. eine sie ersetzende Regelung nicht höher als die danach höchstzulässige Konzessionsabgabe sein. Das Wegenutzungsentgelt ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Hiernach zu wenig entrichtetes Entgelt wird mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; zu viel gezahlte Entgelte werden mit den Zahlungen für Folgezeiträume verrechnet. Etwaige Differenzbeträge werden nicht verzinst; hiervon unberührt bleiben Verzugszinsansprüche. Sofern sich die Zahlungspflicht nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird Wegenutzungsentgelt zeitanteilig gezahlt. Auf das jährlich zu zahlende Wegenutzungsentgelt leistet das FVU in den Monaten Februar bis Dezember monatliche Abschlagszahlungen, die durch Eftelung des Jahresergebnisses des Vorjahres ermittelt werden.
- (2) Die Höhe des Wegenutzungsentgelts, welches das FVU an die Stadt zu zahlen hat, bestimmt sich nach den eingenommenen Entgelten des FVU für
 - a) die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen durch das FVU an Letztverbraucher sowie
 - b) die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen durch Dritte an Letztverbraucher.
- (3) Für den Fall einer Erhebung eines Wegenutzungsentgelts ist der Eigenverbrauch des FVU von allen Abgaben frei.
- (4) Wird ein Weiterverteiler über Anlagen des FVU auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt mit Fernwärme beliefert, welche er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das FVU für dessen Belieferung ein Wegenutzungsentgelt in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Das FVU wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren unterstützen.
- (7) Das FVU zahlt Verwaltungskostenbeiträge an die Stadt für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem FVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

- (8) Die Zahlung des Wegenutzungsentgelts erfolgt als Netto-Betrag. Sollte das Wegenutzungsentgelt aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Fernwärmeversorgungsunternehmens zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Wegenutzungsentgelte Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des Fernwärmeversorgungsunternehmens im Wege der Gutschriftstellung. Die Stadt hat dem FVU sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 6 Kommunalrabatt

Für den Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt gewährt das FVU der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe den einen Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Bruttorechnungsbetrag, den das FVU in den Rechnungen offen ausweist. Soll dieser Nachlass für entsprechende Fernwärmebezüge von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z. B. Verwaltungsgemeinschaften) zur Anwendung kommen, bedarf es des vorherigen Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb mit dem FVU stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und endet am 31. Dezember 2038.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Bereitstellung von Daten bei Vertragsbeendigung

Ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens dieses Wegenutzungsvertrages, frühestens jedoch 3 Jahre vor dessen Ende, kann die Stadt neben den regelmäßig im Rahmen der Abrechnung des Wegenutzungsentgelts bereitgestellten Daten und den Regelungen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Planauskünften vom FVU Auskunft über die technische wirtschaftliche Situation des vertragsgegenständlichen Netzes verlangen.

§ 9 Endschaftsbestimmungen

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf des Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem FVU geschlossen, so ist die Stadt oder ein von ihr benanntes Fernwärmeversorgungsunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung berechtigt, vom FVU die Übereignung aller Fernwärmeversorgungsanlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Versorgungsanlagen, die auch für die überörtliche Versorgung Bedeutung haben.
- (2) Als Übernahmeentgelt für die Übertragung gemäß Abs. 1 ist der Sachzeitwert der

örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Zuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.

- (3) Übersteigt der nach Abs. 2 dieses Paragrafen ermittelte Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen, gilt der objektivierte Ertragswert zum Übertragungszeitpunkt als vereinbart. Der objektivierte Ertragswert der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen verbundenen Nettozuflüsse an das FVU. Als objektivierter Wert muss der Ertragswert intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).
- (4) Sofern die Vertragsparteien über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, bestellen sie gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Das so ermittelte Entgelt ist am Tag der der Übernahme der Fernwärmeversorgungsanlagen zur Zahlung fällig.
- (5) Das FVU ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausübung des Übernahmerechtes benötigt.
- (5) Soweit sich nach Beendigung dieses Vertrages auf den Vertragsgrundstücken nicht von der Stadt übernommene Fernwärmeversorgungsanlagen des FVU befinden, werden die Vertragsparteien die dahin gehenden Rechte und Pflichten in einem neuen Gestattungsvertrag und soweit möglich durch Abschluss eines einfachen Wegenutzungsvertrages oder vorrangig durch Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten regeln. In diesen gesonderten Verträgen ist mindestens zu bestimmen, dass das FVU hinsichtlich dieser Anlagen gegen Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung berechtigt bleiben, die betreffenden, der Verfügungsgewalt der Stadt unterliegenden, Flächen für diese und mit diesen Anlagen zu nutzen, sowie Versorgungsanlagen durch das Stadtgebiet auf solchen Flächen neu zu verlegen. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 8 dieses Vertrages gelten insoweit entsprechend fort. Auf Verlangen bestellt die Stadt dem FVU gegen Zahlung angemessener einmaliger Entschädigungen zu diesem Zwecke im notwendigen Umfang beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Kosten der Eintragung trägt das FVU.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurch-

föhrbar sein oder werden oder sollten zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von einzelnen Vertragsbestimmungen verlangen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beröhrt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame, zu ändernde oder undurchföhrbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglicherweise gleichwertig kommende, wirksame und durchföhrbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

- (2) Sollten sich die tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des FVU nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig – regelmäßig 6 Monate vorher – schriftlich anzukündigen.
- (4) Das FVU ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des FVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnigte Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der städtischen Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger des FVU ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wird das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Stadt eingemeindet, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Stadt sicherzustellen.
- (6) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Soltau.
- (8) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das FVU erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Für die Stadt Soltau

Für die Stadt Soltau
lt. Beschluss vom 27.09.2018

Soltau, den 15.10.2018

Soltau, den 15.10.2018

gez. Dr. Claus-Jürgen Bruhn

gez. Bürgermeister Helge Röbbert
L.S.

Zuletzt geändert durch die ergänzende Vereinbarung zum Wegenutzungsvertrag Fernwärme vom __.__.2022

Anlagen:

Anlage 1 - Karte des Versorgungsgebietes bei räumlicher Teilversorgung gemäß § 1